

ZBB 2006, 156

AktG § 400; BGB §§ 249, 823, 826

Kein Anscheinsbeweis für Ursächlichkeit einer falschen Ad-hoc-Mitteilung für Halteentscheidung eines Altaktionärs („EM.TV“)

ZBB 2006, 157

OLG Stuttgart, Urt. v. 08.02.2006 – 20 U 24/04, ZIP 2006, 511

Leitsätze:

1. Die Haftung für eine fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilung setzt bei einem Altanleger den Nachweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und der Halteentscheidung voraus.
2. Die von der Rechtsprechung zur Prospekthaftung nach dem Börsengesetz alter Fassung entwickelten Grundsätze über den Anscheinsbeweis bei Vorliegen einer Anlagebestimmung können nicht auf die Halteentscheidung eines Altanlegers übertragen werden.
3. Der an der Börse ermittelte Kurswert der Mitgliedschaft eines Aktionärs ist kein absolut geschütztes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.